



BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ e.V.

Beitragsordnung

in der Fassung vom 1. August 2020

Der Vorstand des BSV Mahlsdorfer Waschbären „Raccoons“ beschließt in Konkretisierung der Vereinsatzung für alle Mitglieder des Vereins folgende Beitragsordnung.

1. Aufnahmegebühr

Für Neumitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. EUR 20,00 fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Bei Neumitgliedern, die unmittelbar als Übungsleiter/in oder Aushilfe tätig werden (Übungsleiter- bzw. Aushilfskraftvertrag), entfällt die Aufnahmegebühr.

2. Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Durch diesen Beitrag kann das Mitglied an einer der Altersgruppe entsprechenden Sportgruppe und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Um den Aufwand der Sportgruppen (z.B. hinsichtlich Ausstattung, Vor- und Nachbereitung, Begleitung und Betreuung von Kindern) gerecht zu werden, zahlen

- Kinder einen monatlichen Beitrag i.H.v. 20 EUR
- Student/innen, Auszubildende und Erwachsene einen monatlichen Beitrag i.H.v. 10 EUR.

Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen einen Förderbeitrag i.H.v. mindestens EUR 2,00 monatlich (sog. passive Mitgliedschaft). Fördermitglieder, die juristische Personen oder Unternehmer sind, zahlen einen Förderbeitrag i.H.v. mindestens EUR 50,00 monatlich.

Die Fördermitglieder dürfen einseitig einen höheren monatlichen Förderbeitrag festlegen und entrichten. Änderungen sind quartalsweise möglich und bis spätestens 2 Wochen vor Ende des Vorquartals schriftlich an den Verein zu richten (E-Mail genügt).

Ehrenmitglieder sowie aktive Vorstände, aktive Übungsleiter, Aushilfskräfte und aktive Kassenprüfer sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils am Quartalsende im Voraus fällig. Bei Neueintritten innerhalb eines laufenden Quartals werden die Beiträge zum Beginn des Eintrittsmonats fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren entrichtet. Auf Verlangen eines Mitglieds kann auch die Möglichkeit einer Einzelüberweisung (vorab für ein Jahr) zugelassen werden.

3. Übergangsregelungen

Die Gründungsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren, bis zum 30.04.2021, von der Beitragspflicht befreit.

Berlin, 1. August 2020

Der Vorstand

